

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Tilo Raabe

Allgemeinverfügung

Durchwahl
Telefon +49 351 8139-1323
Telefax +49 351 8139-1099

Tilo.Raabe@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Verkehrsbaumaßnahme „K 8570 Ausbau Wülknitz - Lichtensee, 2. BA“- temporäre Netzneuordnung - Straßenrechtliche Statusentscheidungen

Ihre Nachricht vom

Antrag des Landkreises Meißen

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4043/47/65

Anlage
Plan mit eingetragenen Verfügungen

Dresden,
3. Juni 2025

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Neubaustrecke der Kreisstraße wird im Abschnitt Netzknoten 4646 052, zukünftige Stat. 1,985 - zukünftige Stat. 2,200 (Länge 0,215 km) zur K 8570 gewidmet.

Straßenbaulastträger ist der Landkreis Meißen.

2. Die heutige Gemeindeverbindungsstraße „Panzerstraße“ wird in den Abschnitten K 8570 (Netzknoten 4646 052, Stat. 1,710) bis Beginn der unter Ziffer 1 genannten Neubaustrecke auf einer Länge von 0,275 km und Ende der unter Ziffer 1 genannten Neubaustrecke bis B 169 (Netzknoten 4646 020 B, Stat. 2,906) auf einer Länge von 0,380 km zur Kreisstraße (K) 8570 aufgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist der Landkreis Meißen.

3. Die bestehende Kreisstraße (K) 8570 wird in den Abschnitten Netzknoten 4646 052 Stat. 1,900 - Stat. 1,956 (Länge 0,056 km) zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS) und Netzknoten 4646 052 Stat. 1,956 - Stat. 2,473 (Netzknoten 4646 024 / B 169) auf einer Länge von 0,517 km zur Ortsstraße (OS) abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist jeweils die Gemeinde Wülknitz.

4. Soweit Straßen und Wege im Zuge der oben aufgeführten Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt wurden, so gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr

Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

www.lasuv.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße, Fuß-
weg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Hammerweg,
Fußweg 400 m

*Kein Zugang für elektronisch sig-
nierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente.

gewidmet, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 SächsStrG vorliegen.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße in eine andere einbezogen, die einer anderen Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.

Werden dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gelten diese mit der Sperrung bzw. dem Rückbau als eingezogen.

5. Die Verfügungen unter den Ziffern 1-3 werden im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
6. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Mit Entscheidung vom 17. April 2023 stellte der Landkreis Meißen unter Verzicht auf ein förmliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren für die Verkehrsbaumaßnahme „K 8570 - Ausbau Wülknitz - Lichtensee, 2. BA“ das Baurecht her.

Die Gesamtmaßnahme besteht aus 3 Bauabschnitten. Erklärtes Planziel der Verkehrsbaumaßnahme ist es, die OL Lichtensee durch Verlagerung der überörtlichen Verkehre auf die Trasse der „Umgehungsstraße“ vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Dahingehend ändert sich mit Verkehrsfreigabe der fertiggestellten Neubaustrecken für einen Teil der betroffenen Straßen die Verkehrsbedeutung bzw. verlieren sie diese gänzlich.

In Umsetzung der Netzkonzeption sind die Neubaustrecken dem öffentlichen Verkehr zu widmen, Straßen- und Wegeabschnitte mit geänderter Verkehrsbedeutung umzustufen und solche, deren Verkehrsbedeutung entfallen ist, einzuziehen.

Daher beantragte der Landkreis Meißen mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 unter Vorlage entsprechender Vereinbarungen mit der Gemeinde Wülknitz als betroffenem Baulastträger beim LASuV die hierfür notwendigen straßenrechtlichen Statusentscheidungen für den Bereich des klassifizierten Netzes.

Soweit in diesem Zusammenhang das kommunale Straßennetz betroffen ist, wurden die entsprechenden Entscheidungen durch die betroffene Gemeinde bzw. den Landkreis bereits getroffen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt ergänzend Bezug genommen.

II.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist hier gemäß den §§ 6 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 3 und 49 Abs. 5 Satz 2 SächsStrG für den Erlass der straßenrechtlichen

Statusentscheidungen (Widmung, Umstufung, Einziehung) im Rahmen der Netzneugliederung des klassifizierten Netzes zuständig.

Bei Straßen, deren Bau ohne ein förmliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugelassen wird oder aber die Netzneuordnung im Zuge dieses Verfahrens nicht geregelt wird, sind die straßenrechtlichen Statusentscheidungen im Nachgang des förmlichen Verfahrens in separaten Verfahren durch die jeweils zuständigen Behörden zu treffen.

Widmung ist eine Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze den Status einer öffentlichen Verkehrsfläche erhalten (§ 6 Abs. 1 SächsStrG) und in deren Rahmen anhand der aktuellen Verkehrsbedeutung zugleich eine Straßenklassenzuordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 SächsStrG erfolgt.

Änderungen der Verkehrsbedeutung hingegen bedingen eine Umstufung, da diese eine Allgemeinverfügung ist, durch die eine Straße einer anderen, ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet wird (§ 7 Abs. 1 SächsStrG).

Hiervon zu unterscheiden ist die Einziehung, durch die gewidmete Verkehrsflächen mangels einer Verkehrsbedeutung den Status einer öffentlichen Straße verlieren (§ 8 Abs. 1 SächsStrG).

Mit der Verkehrsfreigabe des Neubauabschnitts im Zuge der vorbezeichneten Kreisstraße ist dieser entsprechend seiner Netzfunktion und der hieraus resultierenden Verkehrsbedeutung zur Kreisstraße zu widmen, währenddessen die nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benötigten Straßenabschnitte einzuziehen und die mit geänderter Verkehrsbedeutung umzustufen sind.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Ziffer 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Die Entscheidung geht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523
Plauen

ingelegt werden.



Tilo Raabe
Sachbearbeiter



Abkürzungsverzeichnis

SächsStrG - Sächsisches Straßengesetz

SächsVwKG - Sächsisches Verwaltungskostengesetz

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz

